

67. 1. Zur Anwendung des Art. 17 E.G.z.BGB. und des § 606 ZPD., falls der Ehemann oder die Ehegatten außer der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Welcher Zeitpunkt ist nach Art. 17 E.G.z.BGB. unter der „Zeit der Erhebung der Klage“ zu verstehen?

3. Steht die Unterlassung der Ausschlagung einer einem Deutschen ohne seinen Willen zugefallenen ausländischen Staatsangehörigkeit ihrem Erwerb auf Antrag im Sinne des § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 gleich?

4. Ist mit Frankreich die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung von Scheidungsurteilen verbürgt?

5. Kann ein Ehebruch beim Hinzutreten der sonstigen Voraussetzungen des § 1568 BGB. die Scheidung auch auf Grund dieser Vorschrift rechtfertigen?

BGB. §§ 1565, 1568. E.G.-BGB. Art. 17. ZPO. §§ 328, 606. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) § 25.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1936 i. S. Ehemann N. (Bekl.)
w. Ehefrau N. (Kl.). IV 47/35.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 23. April 1923 vor dem Standesamt in S. die Ehe geschlossen. Die Klägerin begehrt Scheidung auf Grund der §§ 1565 und 1568 BGB., hilfsweise Nichtigkeitserklärung der Ehe nach § 1333 das. Das Landgericht hat die Ehe auf Grund des § 1568 BGB. geschieden. Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Zuständigkeit des vormaligen Landgerichts III in Berlin, das im ersten Rechtszug entschieden hat, hält das Berufungsgericht auf Grund des § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO. für gegeben. Es stellt fest, daß der Beklagte im Bezirk dieses Gerichts seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte, daß er (und demzufolge auch die Klägerin: § 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913; Art. 12 Code civil) zur Zeit der Klagerhebung, die am 27. April 1931 erfolgt ist, außer der französischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit

befessen und daß der Beklagte (nicht auch die Klägerin) erst durch Aus­händigung der Entlassungsurkunde vom 15. Juni 1931 die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hat. Treffen diese Feststellungen zu, so hat das Berufungsgericht die Zuständigkeit des Landgerichts III in Berlin mit Recht als gegeben angesehen. Der nachträgliche Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit vermag, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nach § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. an der einmal begründeten Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nichts zu ändern. Ist der Ehemann ein Deutscher, so ist § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO. auch dann anwendbar, wenn er außer der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Ebenso wie im Falle des Art. 17 Abs. 1 EG. u. VGH., was weiter unten noch auszuführen ist, bleibt auch nach § 606 Abs. 2 Satz 1 ZPO. die ausländische Staatsangehörigkeit außer Betracht. Der Revision kann auch darin nicht beigetreten werden, daß bei Bejahung der Zuständigkeit des deutschen Gerichts nach § 606 Abs. 2 ZPO. folgerichtig auch § 606 Abs. 4 Anwendung finden müsse. Diese Vorschrift betrifft nur den Fall, daß beide Ehegatten Ausländer sind. Sie kommt also für Ehegatten, die neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche besitzen, von vornherein nicht in Betracht.

Die Revision bekämpft die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte zur Zeit der Klagerhebung die deutsche Reichsangehörigkeit besessen habe. Sie vertritt im Gegensatz zum Berufungsgericht den Standpunkt, daß der Beklagte die deutsche Reichsangehörigkeit niemals besessen, sie aber jedenfalls gemäß § 25 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 dadurch verloren habe, daß er nicht nach dem damals noch geltenden Art. 8 Nr. 3 Abs. 1 Code civil in dem Jahre, welches auf den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit folgte, die Eigenschaft als Franzose abgelehnt habe. Ein Rechtsirrtum ist jedoch in den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht zu finden.

Der Vater des Beklagten ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts im Jahre 1878 aus E. (Oldenburg) nach Frankreich ausgewandert. Damals war er unstrittig deutscher Reichsangehöriger. Im Jahre 1886 ist er nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten aus Anlaß der Beerbigung seiner Eltern in E. gewesen. Am 25. März 1891 ist er in die Matrikel des deutschen Konsulats in Paris eingetragen

worden. Der Beklagte selbst ist am 11. Mai 1896 in Paris geboren. Er hat also nach § 3 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355) durch die Geburt die deutsche Reichsangehörigkeit erworben, wenn sein Vater damals die Reichsangehörigkeit noch besaß. Der Beklagte ist der Meinung, daß sein Vater die deutsche Reichsangehörigkeit bereits im Jahre 1888 durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland verloren gehabt habe (§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), so daß der Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsulats keine Bedeutung zugekommen sei. Das trifft jedoch nicht zu. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen die Ausführungen der Revision keinen Anlaß bieten, wird der Lauf der zehnjährigen Frist auch durch einen gelegentlichen, gleichviel aus welchem Anlaß und zu welchem Zweck freiwillig genommenen Aufenthalt im Inland unterbrochen (RGSt. Bd. 37 S. 309, Bd. 38 S. 322). Der Lauf der Frist ist daher zunächst durch die vorübergehende Anwesenheit des Vaters des Beklagten in E. aus Anlaß der Beerdigung seiner Eltern und dann endgültig durch die Eintragung in die Matrikel des deutschen Konsulats unterbrochen worden, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt. Dahingestellt kann bleiben, ob die zehnjährige Frist am 25. März 1891 auch deswegen noch nicht abgelaufen war, weil der Vater des Beklagten, wie das Berufungsgericht weiter feststellt, bei seiner Auswanderung nach Frankreich im Besitz eines deutschen Reisepapiers oder Heimatscheins war und die Frist daher erst vom Zeitpunkt des Ablaufs dieser Papiere an zu rechnen war.

Die französische Staatsangehörigkeit hat der Beklagte nach der Annahme des Berufungsgerichts dadurch erlangt, daß er in Frankreich von einer Mutter geboren worden ist, die selbst in Frankreich geboren war. Er hatte jedoch die Möglichkeit, innerhalb des Jahres, das auf seine Großjährigkeit folgte, also, da die Großjährigkeit nach französischem Recht mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt (Art. 488 Code civil), in der Zeit vom 11. Mai 1917 bis zum 11. Mai 1918, die Eigenschaft als Franzose abzulehnen (Art. 8 Nr. 3 Abs. 1 das.). Von dieser Möglichkeit hat er unstreitig keinen Gebrauch gemacht. Er vertritt nun den Standpunkt, daß er damit auf Grund des § 25 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 die deutsche Reichsangehörig-

keit verloren habe. Das Berufungsgericht hat dies verneint, weil der Beklagte die französische Staatsangehörigkeit nicht auf seinen Antrag, sondern durch Geburt erworben und weil er außerdem zu der in Frage kommenden Zeit seinen Wohnsitz oder mindestens seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland gehabt habe. Diese letztere Annahme bezeichnet die Revision als in Widerspruch zu den Beweisangeboten des Beklagten in der Berufungsbegründung stehend, jedoch zu Unrecht . . . (Wird ausgeführt.) Weizutreten ist aber auch den sonstigen Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 verneint. Die französische Staatsangehörigkeit hat der Beklagte nicht auf seinen Antrag, sondern bereits durch seine Geburt erworben, wenn auch unter der auflösenden Bedingung der Ausschlagung innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Großjährigkeit. Die Unterlassung der Ausschlagung der einem Deutschen ohne seinen Willen zugefallenen fremden Staatsangehörigkeit kann aber ihrem Erwerb auf Antrag im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 nicht gleichgestellt werden (v. Kellner-Trautmann Komm. z. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz S. 289). Unerörtert kann hiernach bleiben, ob überhaupt der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch den Beklagten auf Art. 8 Nr. 3 und nicht vielmehr auf Art. 8 Nr. 1 Code civil beruht, so daß für ihn die Möglichkeit einer Ablehnung der Eigenschaft als Franzose nach Vollendung des 21. Lebensjahres gar nicht gegeben gewesen wäre.

Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die von der Klägerin erhobene Scheidungsklage ist nach alledem gegeben. Vorbedingung dafür, daß in diesem Verfahren ein Scheidungsurteil erlassen werden kann, ist, daß die Ehe vom Standpunkt des deutschen Rechts aus noch nicht als geschieden zu betrachten ist. Die Ehe der Parteien ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts bereits durch rechtskräftiges Urteil des Tribunal Civil de la Seine vom 19. Oktober 1932 geschieden worden. Für einen Scheidungsauspruch wäre daher im vorliegenden Verfahren kein Raum, wenn dieses Urteil in Deutschland anzuerkennen wäre. Das Berufungsgericht versagt ihm die Anerkennung, weil Frankreich die Gegenseitigkeit nicht verbürge (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO.).

Es trifft zu, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts

(RGZ. Bd. 8 S. 388, Bd. 36 S. 384; Urteile des I. Zivilsenats vom 9. Juli 1902 I 100/02 und des VI. Zivilsenats vom 16. Mai 1926 VI 601/25, letzteres abgebr. JW. 1926 S. 1336 Nr. 1), die mit der im deutschen Schrifttum vorherrschenden Meinung übereinstimmt (Staudinger-Raape GGz.BGB. Art. 17 unter G VI, 2c und eß, S. 414 und 416; Stein-Jonas ZPD. § 328 Bem. VIII E bei R. 19; Baumbach ZPD. 9. Aufl. Anh. zu § 328 Anm. 2; Bergmann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 2. Bd. S. 160 und 1. Sonderausg. S. 53; Wieruszowski in der „Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr“, 4. Bd. 2. Aufl. S. 90 Anm. 591; Maßfeller in der Deutschen Justiz 1934 S. 1083), mit Frankreich die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Anerkennung von Urteilen nicht als verbürgt anzusehen ist, weil Frankreich deutschen Urteilen zwar nicht grundsätzlich die Anerkennung versagt, jedoch die Anerkennung von einer wesentlich strengeren Prüfung abhängig macht, als dies nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPD. geschieht. Die Revision hält eine Nachprüfung der Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit für erforderlich. Diese Nachprüfung steht auch dem Revisionsgericht zu (RGZ. Bd. 115 S. 104/105). Der Senat hat es mit Rücksicht darauf, daß sich im neueren Schrifttum die Meinung vertreten findet, die Frage der Anerkennung deutscher Urteile in Frankreich sei noch nicht restlos geklärt (Bergmann, 3. Sonderausg. S. 59; Maßfeller a. a. O.), für angezeigt gehalten, eine Auskunft des Reichsjustizministeriums darüber zu erbitten, ob die Anerkennung deutscher Ehescheidungsurteile in Frankreich verbürgt ist. Das Reichsjustizministerium hat durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes eine Äußerung der Französischen Regierung zu dieser Frage erbeten. Das Französische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hat darauf am 31. Oktober 1935 mitgeteilt, die französische Rechtsprechung entscheide im allgemeinen, daß die Urteile ausländischer Gerichte, die sich auf den Personenstand oder die rechtlichen Fähigkeiten der Personen beziehen, insbesondere die Ehescheidungsurteile, ihre Wirkungen in Frankreich unmittelbar und unabhängig von einem Exequatur äußerten, daß aber — beim Fehlen eines Staatsvertrags — eine Ausnahme in Ansehung der Urteile stattfinde, die Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen oder Zwang gegen Personen herbeiführen müßten; diesen Urteilen könne Vollstreckungskraft nur auf Grund eines Exequatur zugestanden werden. Ferner hat das Französische

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten am 8. Januar 1936 mitgeteilt, daß Randvermerke, die sich auf die von deutschen Gerichten ausgesprochenen Echeidungen französischer Staatsangehöriger bezögen, in den Zivilstandsregistern nur in der Eigenschaft als Nachricht (*à titre de renseignement*) und mit der Begrenzung bewirkt würden, innerhalb deren das Echeidungsurteil in Frankreich seine Wirkungen äußern könne; damit der Vermerk die Geltung einer Eintragung (*transcription*) habe und daher in jedem Falle die gesetzliche Wirkung besitze, sei es notwendig, daß die beteiligte Partei vorher bei den französischen Gerichtsbehörden das Exequatur zu dem Urteil erwirke, das die Echeidung ausgesprochen habe.

Aus der Mitteilung vom 8. Januar 1936 ergibt sich mithin, daß die Eintragung (*transcription*) der Echeidung von Franzosen im Zivilstandsregister nur auf Grund des Exequatur eines französischen Gerichts erfolgt, wenn die Echeidung von einem ausländischen Gericht ausgesprochen worden ist. Diese Eintragung ist von wesentlicher Bedeutung für das Wirksamwerden des Echeidungsurteils. Zwar hat nach Art. 252 Code civil in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1919 (*Journal officiel* S. 6610) das Unterbleiben der Eintragung nicht mehr, wie früher, das Hinfälligwerden des Echeidungsurteils zur Folge. Die Wirkungen der Echeidung treten vielmehr im Verhältnis zwischen den Ehegatten bereits mit der Rechtskraft des Echeidungsurteils ein. Wohl aber ist die Eintragung erforderlich, um dem Echeidungsurteil anderen Personen gegenüber Wirksamkeit zu verleihen, und vor allem muß der geschiedene Ehegatte, um zu einer neuen Ehe schreiten zu können, die Eintragung der Echeidung im Zivilstandsregister herbeiführen (*Dalloz Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine*, Jahrg. 1919, 4. Teil S. 331 Anm. 17 zum Gesetz vom 26. Juni 1919). Die Eintragung der Echeidung im Zivilstandsregister ist hiernach erforderlich, um dem Echeidungsurteil — sowohl dem französischen wie dem ausländischen — die volle Wirksamkeit zu verschaffen. Der daneben noch vorgeschriebene Randvermerk zur Heiratsurkunde (vgl. *Dalloz Répertoire pratique de législation, de doctrine et de jurisprudence* 4. Bd. S. 426 Nr. 355), der nach der Mitteilung vom 8. Januar 1936 auch ohne Exequatur vorgenommen wird, ist dagegen für die sachliche Wirksamkeit des Echeidungsurteils

ohne Bedeutung; er entspricht dem in § 55 des deutschen Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23) vorgeschriebenen Randvermerk und hat, wie auch die Mitteilung vom 8. Januar 1936 ergibt, ebenso wie dieser den Zweck, im Interesse der Sicherheit des rechtlichen Verkehrs die Tatsache, daß hinsichtlich der betreffenden Ehe ein Scheidungsurteil ergangen ist, im Heiratsregister ersichtlich zu machen (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 244, insbesondere S. 247).

Die Entscheidung hängt hiernach davon ab, in welchem Umfang das ausländische Scheidungsurteil von den französischen Gerichten im Verfahren über den Erlaß des Exequatur einer Nachprüfung unterzogen wird. Hierüber kann den Mitteilungen des Französischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten nichts entnommen werden. Sie vermögen daher eine Änderung der bisherigen Stellungnahme des Reichsgerichts in der zur Entscheidung stehenden Frage nicht zu begründen. Nach Glasson-Tissier-Morel Procédure civile 3. Aufl. Bd. 4 S. 48, 49 gewährt die französische Rechtsprechung in der Mehrzahl ihrer Entscheidungen dem französischen Richter das Recht einer vollständigen Nachprüfung des ausländischen Urteils sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung. Auch Riboyet Manuel de droit international privé 2. Aufl. S. 754 unter I 2 nimmt an, daß zu prüfen sei, ob der ausländische Richter das französische Recht richtig angewendet habe. Der in der französischen Rechtsprechung aufgestellte Grundsatz, daß die Urteile ausländischer Gerichte, die sich auf den Personenstand oder die rechtlichen Fähigkeiten der Personen beziehen, ihre Wirkungen in Frankreich unmittelbar und unabhängig von einem Exequatur äußern, darf nach Glasson-Tissier-Morel a. a. O. S. 54 nicht wörtlich genommen werden, sondern ist dahin zu verstehen, daß in Frankreich bei Ausländern der Personenstand und die rechtlichen Fähigkeiten, die sich für sie aus diesen Urteilen ergeben, ohne weiteres anzuerkennen sind. Es läßt sich hiernach nicht feststellen, daß die Nachprüfung, die von den französischen Gerichten ausländischen Urteilen gegenüber vorgenommen wird, im wesentlichen der nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO. vom deutschen Richter vorzunehmenden Nachprüfung entspricht. Unzutreffend ist die Ansicht der Revision, daß sich der Senat in dem in RGZ. Bd. 149 S. 232 abgedruckten Urteile vom 21. November 1935 auf den Standpunkt gestellt hätte, die Gegenseitigkeit sei mit Frankreich hinsichtlich der

Anerkennung von Scheidungsurteilen verbürgt. Dieses Urteil behandelt die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen nach § 606 Abs. 4 ZPO. die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für die Scheidung der Ehe französischer Staatsangehöriger begründet ist. Es führt aus, daß es nach dieser Vorschrift nicht darauf ankomme, ob hinsichtlich der Anerkennung von Scheidungsurteilen die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. als verbürgt anzusehen sei. Die Frage, ob mit Frankreich die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ist daher in diesem Urteil ausdrücklich offengelassen worden.

Die von der Revision noch vertretene Ansicht, daß es auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit deshalb nicht ankomme, weil der Beklagte zu der Zeit, als er in Frankreich die Scheidungsklage erhoben habe, nur noch Franzose gewesen, für seine Klage also in Deutschland ein Gerichtsstand nicht begründet gewesen sei (§ 328 Abs. 2 ZPO.), trifft im Hinblick auf § 606 Abs. 2 Satz 2 ZPO. nicht zu.

Die Entscheidung, welches Recht für die Scheidung maßgebend ist, ist den Vorschriften des Art. 17 EGz.BGB. zu entnehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die deutschen Gesetze anzuwenden sind, weil der Ehemann deutscher Reichsangehöriger ist oder es zur Zeit der Klagerhebung war, gilt dies auch dann, wenn er daneben noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder zur Zeit der Klagerhebung besaß. Die ausländische Staatsangehörigkeit hat der deutsche Richter in solchem Fall außer Betracht zu lassen (RG. in LZ. 1924 Sp. 741 Nr. 9 und JW. 1929 S. 434 Nr. 1 a. E.; Staudinger-Kaape EGz.BGB. Art. 29 unter B III, 2 b, S. 787; Rußbaum Deutsches Internationales Privatrecht S. 112). Zur Zeit der Klagerhebung war der Beklagte deutscher Reichsangehöriger. Der Scheidungsgrund, auf den das Berufungsgericht die Scheidung gestützt hat, ist jedoch erst zu einer Zeit eingetreten und im Rechtsstreit geltend gemacht worden, als der Beklagte die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hatte und nur noch die französische Staatsangehörigkeit besaß. Als „Zeit der Erhebung der Klage“ im Sinne des Art. 17 Abs. 1 und 3 EGz.BGB. sieht das Berufungsgericht im Anschluß an die bei Gruch. Bd. 46 S. 959 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats vom 21. April 1902 IV 301/01 den Zeitpunkt an, in dem der Scheidungsgrund im Rechtsstreit geltend gemacht worden

ist. Das Berufungsgericht hält daher den Fall des Art. 17 Abs. 3 EG.z.BGB für gegeben, wonach die deutschen Gesetze Anwendung finden, wenn zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche ist. Ob dies zutrifft, ob insbesondere an der genannten Entscheidung festzuhalten oder ob mit Walker Internationales Privatrecht 5. Aufl. S. 685 und Habicht Internationales Privatrecht S. 135 unter der Erhebung der Klage der in § 253 RPD. bezeichnete Akt der Zustellung der Klagschrift zu verstehen ist, kann im vorliegenden Fall unerörtert bleiben. Abzulehnen ist jedenfalls die von Staudinger-Raape EG.z.BGB. Art. 17 unter B III, 4a, S. 378 und Frankenstein Internationales Privatrecht 3. Bd. S. 438 vertretene Ansicht, daß unter dem Zeitpunkt der „Erhebung der Klage“ der Zeitpunkt des Urteilserlasses oder der der letzten mündlichen Verhandlung zu verstehen sei. Diese Ansicht findet im Gesetz keine Stütze. Wird unter Erhebung der Klage im Sinne des Art. 17 Abs. 1 und 3 EG.z.BGB. die Zustellung der Klagschrift verstanden, so ergibt sich die Anwendbarkeit der deutschen Gesetze für die Scheidung der Ehe aus Art. 17 Abs. 1. Der nachträglich eingetretene Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit des Beklagten ist nach Art. 17 Abs. 1 ohne Bedeutung (Walker a. a. O. S. 685; vgl. auch Staudinger-Raape EG.z.BGB. Art. 17 unter B III, 4a a. U. S. 378). Auch die Vorschrift des Art. 17 Abs. 2 kommt nicht in Betracht, denn sie bezieht sich nur auf den Fall, daß zwischen dem Eintritt des Scheidungsgrundes und der Erhebung der Klage die Staatsangehörigkeit des Ehemanns gewechselt hat (Habicht a. a. O. Bem. IV 1 zu Art. 17, S. 136; Rosenberg Ehescheidung und Eheanfechtung 2. Aufl. S. 114). Das in Art. 17 Abs. 2 aufgestellte Erfordernis wäre überdies auch erfüllt, da Ehebruch des Mannes auch nach französischem Recht ein Scheidungsgrund ist (Art. 230 Code civil).

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte in der Nacht vom 5. zum 6. Juli 1934 mit Frau G. geschlechtlich verkehrt hat. Es sieht sich jedoch mit Recht (vgl. RGZ. Bb. 115 S. 193; RG. in JW. 1928 S. 3042 Nr. 12 = WarnRspr. 1928 Nr. 151) gehindert, die Scheidung der Ehe auf Grund des § 1565 BGB. auszusprechen, weil das Landgericht nur aus § 1568 BGB. geschieden und die Klägerin sich der vom Beklagten eingelegten Berufung nicht angeschlossen hat. Das Berufungsgericht führt aber weiter aus, daß der schwere Treu-

bruch des Beklagten geeignet gewesen sei, die eheliche Gefinnung der Klägerin zu zerstören, und diesen Erfolg auch tatsächlich gehabt habe, sowie daß der Klägerin, selbst wenn die vom Beklagten gegen sie erhobenen Vorwürfe begründet seien, nicht zugemutet werden könne, über die Verfehlung des Beklagten hinwegzusehen und die Ehe mit ihm fortzusetzen. Damit ist der volle Tatbestand des § 1568 BGB. festgestellt. Gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß ein Ehebruch — die schwerste Verletzung der ehelichen Treupflicht — beim Hinzutreten der sonstigen Voraussetzungen des § 1568 BGB. die Scheidung auch auf Grund dieser Vorschrift rechtfertigen kann, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben und werden von der Revision auch nicht geltend gemacht. In sachlich-rechtlicher Beziehung beanstandet die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte durch den geschlechtlichen Verkehr mit Frau G. seine eheliche Treupflicht schuldhaft verletzt habe. Auch dieses Tatbestandsmerkmal des § 1568 BGB. ist jedoch im Berufungsurteil rechtlich einwandfrei dargetan. Allerdings muß ein Ehegatte die Rechtsbeständigkeit seiner Ehe kennen, wenn bei ihm von einem die Scheidung rechtfertigenden Ehebruch oder von einer schweren Eheverfehlung nach § 1568 BGB. die Rede sein soll. Der positiven Kenntnis ist aber der bedingte Vorsatz rechtlich gleichzustellen (RGZ. Bd. 120 S. 38). Diesen hat das Berufungsgericht festgestellt, indem es ausführt, daß der Beklagte sicherlich mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß seine Ehe mit Wirkung für Deutschland noch fortbestehe, nachdem trotz Vortrags des französischen Scheidungsurteils durch den Beklagten noch wiederholt Beweiserhebungen über die Vorwürfe der Klägerin angeordnet worden seien. Das Vorbringen der Revision, der Beklagte habe das Verhalten des Gerichts für rechtsirrtümlich gehalten und aus ihm nicht zu entnehmen brauchen, daß das von ihm an seinem Wohnsitz erstrittene Scheidungsurteil unwirksam sei, richtet sich nur gegen die tatsächliche Würdigung des Berufungsgerichts und ist daher in diesem Rechtszug unbeachtlich.